

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 04.07.2025 (ZR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigefügt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Aktenvermerk

1. Am heutigen 13.04.2010 erscheint gemäß telefonischer Terminvereinbarung Herr Wilhelm Winkel in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der

Winkel-Haus GmbH
Siemensstraße 33
67655 Kaiserslautern

und trägt wie folgt vor:

„Bitte übernehmen Sie die anwaltliche Vertretung der Winkel-Haus GmbH und veranlassen Sie alles Erforderliche. Die GmbH führt derzeit einen Rechtsstreit mit der Bonus-Bank e. G., nachdem diese zunächst gegen die GmbH das Mahnverfahren eingeleitet hat und die Mahnsache zwischenzeitlich an das Landgericht Kaiserslautern abgegeben worden ist. Ich habe Ihnen die Anspruchsbegründung des Prozessbevollmächtigten der Bonus-Bank e. G. samt Anlagen mitgebracht. Der darin geschilderte Sachverhalt entspricht nicht ganz der Wahrheit, wie wir der Bonus-Bank e. G. auch bereits mit Schreiben vom 15.01.2010, in dem wir unseren Standpunkt zum Ausdruck gebracht haben, mitteilten. Auch eine Abschrift dieses Schreibens habe ich Ihnen mitgebracht.

Wir sind zwar finanziell in der Lage, die Forderung zu begleichen, sehen aber nicht, dass wir in irgendeiner Form einstandspflichtig sind, weil es schließlich nur darum ging, unsere Kunden, mit denen wir Werkverträge geschlossen hatten, zu unterstützen. Letztendlich verantwortlich sind unserer Auffassung nach allein die Herren Täuffel.

Wir haben unsere Unterlagen geprüft. Die notariellen Urkunden und die Teilungserklärung vom 22.11.2006, wodurch unser ursprünglich zusammengehörendes Grundstück in vier Miteigentumsanteile aufgeteilt wurde, können wir – sofern erforderlich – nachreichen.

Wir meinen, dass die Bonus-Bank e.G. verpflichtet gewesen sein dürfte, sich vorrangig aus den Grundpfandrechten zufrieden zu stellen. Eine teilweise Befriedigung ist zwischenzeitlich ja auch erfolgt, wie sich aus dem Schreiben der Gegenseite an das Gericht vom 09.04.2010, von dem ich Ihnen auch eine Abschrift mitgebracht habe, ergibt.

Den Beschluss des Gerichts vom 12.04.2010, der uns heute zusammen mit dem Schreiben der Gegenseite vom 09.04.2010 mittels Postzustellungsurkunde zugestellt worden ist und den ich Ihnen hiermit zur weiteren Veranlassung aushändige, können wir inhaltlich nicht nachvollziehen. Den Antrag auf Abgabe der zweiten Mahnsache (Geschäftszeichen 10-1351044-0-3) haben wir auch nur gestellt, nachdem wir von der Abgabe der ersten Mahnsache an das Gericht erfahren haben. Wir wollten auf diese Weise eine Klärung des Rechtsstreits insgesamt herbeiführen, da es ja wohl nicht rechtens sein kann, dass die Bonus-Bank e. G. wegen dieser Sache zweimal gerichtlich gegen uns vorgeht. Zumindest in einem der Verfahren müssten wir uns doch wohl erfolgreich gegen den Anspruch zur Wehr setzen können.“

2. Winkel-Haus GmbH als neue Mandantin eintragen.
3. Folgende vom Geschäftsführer der Mandantin überreichten Unterlagen zur Akte nehmen:
 - Anspruchsbegründung vom 31.03.2010 samt Anlagen K1 bis K3
 - Schreiben der Mandantin vom 15.01.2010
 - Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 09.04.2010
 - Beschluss des Landgerichts Kaiserslautern vom 12.04.2010
4. U. m. A. Herrn/Frau Rechtsreferendar/in mit der Bitte um
 - a) gutachtliche Prüfung der Erfolgsaussichten einer Verteidigung der Mandantin gegen die Klage der Bonus-Bank e. G.,
 - b) Vorschlag hinsichtlich der zweckmäßigen Vorgehensweise und
 - c) Fertigung eines Schreibens an die Mandantin, in dem das zweckmäßigste Vorgehen dargelegt und begründet wird.
5. Wiedervorlage: morgen.

Kaiserslautern, den 13.04.2010

Karina Ebersbach

**Rechtsanwalt
Dr. Christof Schramm**

Dr. Christof Schramm Hauptstraße 24 67655 Kaiserslautern Fon 0631/87654 Fax: 0631/87656
Sparkasse Kaiserslautern BLZ: 25700012 Kontonummer: 8974353145 Steuer-Nr: 17/329/4427/5

An das
Landgericht Kaiserslautern
Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern



31.03.2010

Anspruchsbegründung

In dem Rechtsstreit

der Bonus-Bank e. G., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Hans-Hermann Bach, Marktplatz 25, 67655 Kaiserslautern

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schramm, Hauptstraße 24,
67655 Kaiserslautern

gegen

die Winkel-Haus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Winkel,
Siemensstraße 33, 67655 Kaiserslautern

– Beklagte –

wegen Schadensersatzes

vorläufiger Streitwert: 68.400 Euro

Az. 5 O 126/10

bestelle ich mich unter Beifügung einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht zum Prozessbevollmächtigten der Klägerin, in deren Namen und Auftrag ich beantrage,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 68.400 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2009 zu zahlen.

Ich rege die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens an und beantrage bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen,

die Beklagte im schriftlichen Vorverfahren durch Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil zu verurteilen.

Begründung:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen unrichtiger Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredits in Anspruch.

Der Klage liegt nachstehender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte verkaufte mit Vertrag des Notars Naubert in Kaiserslautern vom 04.10.2005 (zu Urkundennummer 398/05) eines von vier Teilstücken ihres in der Freiburger Straße in Kaiserslautern gelegenen Grundstücks (Grundbuch von Kaiserslautern, Flur 17, Flurstück 308) für 40.000 Euro an Herrn Dirk Täuffel. Mit notariellem Vertrag vom selben Tag verkaufte die Beklagte ein weiteres Teilstück für 35.000 Euro an Herrn Stefan Täuffel. Dirk und Stefan Täuffel sind Brüder. Es wird davon ausgegangen, dass die Beklagte diesen Sachverhalt nicht weiter bestreiten wird, andernfalls werden Abschriften der notariellen Verträge nachgereicht.

Durch die Teilungserklärung vom 22.11.2006 schließlich wurde das einheitliche Grundstück in insgesamt vier Miteigentumsanteile aufgeteilt. Auf den jeweiligen Teilgrundstücken sollte die Beklagte jeweils ein Einzelhaus errichten. Es handelte sich demzufolge um keine einheitliche Bauherrengemeinschaft.

Wegen der erforderlichen Finanzierung und des Abschlusses eines Darlehensvertrages wandte sich Herr Dirk Täuffel über die Vermittlung der „Finanzagentur Fred Franzen“ an die Klägerin. Den Darlehensvertrag über ein Volumen von insgesamt 130.000 Euro schlossen die Klägerin und Herr Dirk Täuffel am 05.01.2006.

Beweis: Darlehensvertrag vom 05.01.2006 (**Anlage K 1**)

Am 10.03.2006 zahlte die Klägerin die erste Rate von 68.400 Euro an Herrn Dirk Täuffel aus. Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens war gemäß des Vertragstextes, dass u. a. (die übrigen Bedingungen lagen vor) nachgewiesen wird, dass der Rohbau erstellt ist sowie zwei Lichtbilder des Rohbaus mit Vorder- und Rückansicht vorgelegt werden. Herr Fred Franzen hat den dazu notwendigen Bautenstandsbericht „Dirk Täuffel“ – und zwar nur diesen – ausgefüllt und ist zur Beklagten gefahren, deren Geschäftsführer ihn am 20.02.2006 unterschrieben hat.

Beweis: – Zeugnis des Fred Franzen, Sigismundallee 12, 67655 Kaiserslautern
– Bautenstandsbericht vom 20.02.2006 (**Anlage K 2**)

Zusammen mit zwei Fotos hat Herr Dirk Täuffel den Bericht am 21.02.2006 bei der Klägerin eingereicht. Diese Fotos zeigen tatsächlich aber das in der Astenstraße in Landstuhl gelegene Haus eines Bekannten von Herrn Täuffel, nämlich des Herrn Jens Klingmann. Der Bautenstandsbericht über das Bauvorhaben „Dirk Täuffel“ war mithin falsch. Mit den Bauarbeiten wurde niemals begonnen. Ebenso falsch war die der Klägerin ausgehändigte Rechnung der Beklagten vom 20.02.2006 über 68.400 Euro in Bezug auf dieses Bauvorhaben.

Herr Dirk Täuffel, der inzwischen in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, verwendete die 68.400 Euro nicht für sein eigenes Bauvorhaben, sondern für das seines Bruders Stefan, welcher einen Baukreditvertrag bei der Genossenschaftsbank Enkenbach-Alsenborn abgeschlossen hatte. Stefan Täuffel hatte einen Unfall erlitten, war arbeitslos geworden und konnte dadurch sein Darlehen nicht mehr abzahlen.

Die Familie Täuffel hat sich daraufhin mit dem Geschäftsführer der Beklagten beraten. Dieser empfahl, den Bautenstandsbericht wahrheitswidrig auszufüllen, fiktiv abzurechnen und das erlangte Geld für das Bauvorhaben „Stefan Täuffel“ einzusetzen, um zumindest eines der geplanten Bauvorhaben zu realisieren. Dieser „Plan“ wurde umgesetzt, so dass die Beklagte letztendlich für Werkleistungen 68.400 Euro erhalten hat. Dies alles hat Herr Dirk Täuffel am 13.12.2008 gegenüber dem Mitarbeiter Machens der Klägerin telefonisch bestätigt. Er erklärte, dass der Geschäftsführer der Beklagten ihm geraten habe, er solle „seine Kreditmittel“ so verwenden, dass wenigstens das Haus seines Bruders fertig werde. Der Zeuge Machens war über den Hergang erstmals durch das der Klägerin in Kopie übermittelte Schreiben des Zwangsverwalters an das Amtsgericht Kaiserslautern vom 01.12.2008 informiert worden und hatte daraufhin unverzüglich Herrn Dirk Täuffel angeschrieben, welcher sich sodann meldete.

Beweis: – Zeugnis des Markus Machens, Am Weinberg 12, 67657 Kaiserslautern
– Schreiben des Zwangsverwalters Krumm vom 01.12.2008 (**Anlage K 3**)

Der Beklagten waren bei Unterzeichnung des Bautenstandsberichts sämtliche Umstände des Darlehensvertrages, namentlich die Bedingungen für eine Auszahlung der Darlehenssumme, bekannt. Die Klägerin hingegen erfuhr erst durch das Schreiben des Zwangsverwalters davon, dass die schriftlichen Angaben im Bautenstandsbericht falsch waren.

Dirk Täuffel hat Ende letzten Jahres die Eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Zwangsversteigerung seines Grundstücks wurde zwischenzeitlich angeordnet, verwertet wurde es noch nicht.

Nachdem die Klägerin die Beklagte mit Telefax vom 10.12.2009 erfolglos zur Erstattung der ausgezahlten 68.400 Euro aufgefordert hat, diese jedoch mit Schreiben vom 15.01.2010 jedwede Schadensersatzleistung abgelehnt hat, war die Einleitung des Mahnverfahrens sowie nach Widerspruchseinlegung gegen den am 24.02.2010 erlassenen Mahnbescheid die Abgabe der Mahnsache an das Gericht unvermeidlich.

gez. Dr. Schramm
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Dr. Schramm

Rechtsanwalt

Hinweis LPA: Vom Abdruck der dem Schreiben beigelegten ordnungsgemäßen Vollmacht wurde abgesehen.

Bonus-Bank e.G.

– Bank Ihres Vertrauens –

Darlehensvertrag

zwischen

der Bonus-Bank e.G. vertreten durch den Vorstand, diese vertreten durch Hans-Hermann Bach, Marktplatz 25, 67655 Kaiserslautern
– im Folgenden: Darlehensgeberin –

und

Herrn Dirk Täuffel, Lauterbachstraße 44, 67657 Kaiserslautern
– im Folgenden: Darlehensnehmer –

über insgesamt 130.000 Euro für ein Einfamilienhaus

§ 1 Vertragsgegenstand

...

§ 5 Auszahlungsvoraussetzungen

(1) ...

(2) Auszahlungsvoraussetzung für die erste Rate von 68.400 Euro ist

- ein Rohbaunachweis durch einen entsprechenden Bautenstandsbericht,
- die Vorlage von zwei Lichtbildern, und zwar vom Rohbau mit Vorder- und Rückansicht,
- eine zu Gunsten der Darlehensgeberin erfolgte Absicherung durch eine entsprechende Grundschuld über 130.000 Euro,
- ...

...

Kaiserslautern, den 05.01.2006

Dirk Täuffel

Darlehensnehmer

i. A. *Markus Machens*

Darlehensgeberin

Vom Bauunternehmer auszufüllen:

Firma Winkel-Haus GmbH
Anschrift Siemensstraße 33 67655 Kaiserslautern
Geschäftsführer Wilhelm Winkel
Telefon 0631/46533-0
Telefax 0631/46533-10

Bautenstandsbericht für Zwecke der Kreditgewährung und Auszahlung

Bauherr	Dirk Täuffel Lauterbachstraße 44, 67657 Kaiserslautern
Objekt	Einfamilienhaus in der Freiburger Straße, Grundbuch von Kaiserslautern, Flur 17, Flurstück 308
Rohbauarbeiten	Fertigstellung von 100 % sowie bezüglich der Dachdeckerarbeiten von 20 %

Bei Wohnungseigentum / Doppelhäusern bezieht sich dieser Bautenstandsbericht auf das gesamte Gebäude.

Von vorstehendem Bautenstand habe ich mich selbst am 20.02.2006 überzeugt. Die beigefügten Lichtbilder des Beleihungsobjekts wurden von uns gefertigt und geben den derzeitigen Bautenstand wieder.

Kaiserslautern, den 20.02.2006

Ort

Datum

Wilhelm Winkel

Unterschrift Bauunternehmer

Anlage: Lichtbilder des Beleihungsobjektes

Rechtsanwalt
Karsten Krumm
Burgdorfer Holz 33
67659 Kaiserslautern

Anlage K 3

KOPIE

01.12.2008

An das
Amtsgericht Kaiserslautern
Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern

Eingang

04.12.2008

Poststelle Bonus-Bank e. G.

ZWISCHENBERICHT

Aktenzeichen: 1 L 34/08

Zwangsverwaltung des Grundstücks Freiburger Straße,
Grundbuch von Kaiserslautern, Flur 17, Flurstück 308
– Miteigentumsanteil Dirk Täuffel –

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinen bisherigen Feststellungen in meiner Eigenschaft als Zwangsverwalter betreffend das oben genannte Grundstück ist die Bonus-Bank e. G. als betreibende Gläubigerin bis zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das zwangsverwaltete Objekt mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Nach meinen Feststellungen ist dies indes nicht der Fall. Es sind auf der hier maßgeblichen Teilfläche des Grundstücks keine Bauleistungen vorhanden, selbst mit einem Rohbau ist nicht begonnen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Krumm

Rechtsanwalt

Winkel-Haus GmbH

Ihr persönlicher Baupartner vor Ort

An die
Bonus-Bank e. G.
Marktplatz 25
67655 Kaiserslautern

15.01.2010

Ihre Zahlungsaufforderung per Fax vom 10.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Fax vom 10.12.2009, uns zugegangen am selben Tag, haben Sie uns aufgefordert, Schadensersatz wegen des Bauvorhabens „Dirk Täuffel“ zu zahlen. Dieses Verlangen weisen wir mit Nachdruck zurück. Es mag zwar sein, dass bei der Durchführung des Vertrages nicht alles optimal gelaufen ist, jedoch rechtfertigt dies in keiner Weise unsere Inanspruchnahme. Auf Folgendes weisen wir hin:

Es ging um ein großes einheitliches Bauvorhaben der Familie Täuffel mit der Bildung von Miteigentumsanteilen. Wir wurden nicht explizit darauf hingewiesen, wofür der Bautenstandsbericht verwendet werden sollte. Dieser ist nicht von uns, sondern vom Finanzmakler Franzen ausgefüllt und uns lediglich zur Unterschrift vorgelegt worden. Herr Franzen hat den Rohbau eines Hauses auf dem Grundstück bestätigt, was auch zutrifft. Im Bautenstandsbericht ist nur der Vorname des Herrn Täuffel falsch eingetragen worden. Es handelte sich um eine identische Baugemeinschaft der Herren Täuffel. Dirk Täuffel war Ansprechpartner.

Die Fotos haben wir nicht gefertigt. Wir selbst kannten die Voraussetzungen für die Kreditauszahlung im Einzelnen nicht. Es war nicht ersichtlich, dass es gerade auf den Bautenstandsbericht ankam. Dieser war nur eine von vielen Auszahlungsvoraussetzungen.

Vorsorglich berufen wir uns auf Verjährung, die näheren Umstände sind Ihnen bestens durch Ihren Mitarbeiter Machens seit Mitte 2006 (Telefonat vom 03.07.2006 mit unserem – zwischenzeitlich leider verstorbenen – Mitarbeiter Werner Schneider) bekannt. Auf Ihrer Seite dürfte zudem Mitverschulden vorliegen. Die Schadenshöhe ist nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Winkel

Winkel-Haus GmbH Geschäftsführer:	Tel.	0631/46533-0	Commerzbank Landstuhl
Siemensstraße 33	Wilhelm Winkel	Fax. 0631/46533-10	BLZ: 570 487 39
67655 Kaiserslautern		UStNr. 98764538	Konto: 5793042

**Rechtsanwalt
Dr. Christof Schramm**

Dr. Christof Schramm Hauptstraße 24 67655 Kaiserslautern Fon 0631/87654 Fax: 0631/87656
Sparkasse Kaiserslautern BLZ: 25700012 Kontonummer: 8974353145 Steuer-Nr: 17/329/4427/5

An das
Landgericht Kaiserslautern
Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern

*Landgericht
Kaiserslautern
Eing. 09.04.2010
Anl. EUR
Kostenm.*

09.04.2010

In dem Rechtsstreit

**5 O 126/10
Bonus-Bank e. G. ./. Winkel-Haus GmbH**

hat der Zwangsverwalter (aus der Zwangsversteigerung) am 26.03.2010 an die Klägerin 16.521,11 Euro gezahlt. Ausweislich des insoweit maßgeblichen Beschlusses des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 22.03.2010 wurden insgesamt 18.500 Euro erzielt, wovon für die Klägerin abzüglich der Kosten 16.521,11 Euro verblieben. Den entsprechenden Kontoauszug werde ich umgehend nachreichen.

Demnach werde ich für die Klägerin nunmehr beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 68.400 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2009 abzüglich am 26.03.2010 gezahlter 16.521,11 Euro zu zahlen, und die Kosten des Rechtsstreits insgesamt der Beklagten aufzuerlegen.

gez. Dr. Schramm
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Dr. Schramm
Rechtsanwalt



Landgericht Kaiserslautern

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Bonus-Bank e. G. ./. Winkel-Haus GmbH

werden die Parteien auf Folgendes hingewiesen:

Die Klägerin hatte unter dem 22.02.2010 einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gestellt und diesen dem Mahngericht Mayen sowohl per Fax als auch mit gewöhnlicher Post zukommen lassen. Der Antrag ist beim Amtsgericht Mayen doppelt erfasst und bearbeitet worden.

So ist auf den per Fax eingegangenen Antrag vom 22.02.2010 unter dem Geschäftszeichen 10-1350978-0-3 am 24.02.2010 ein Mahnbescheid über 68.400 Euro erlassen worden. Zur Hauptforderung ist „Schadensersatz wegen fehlerhaften Bautenstandsberichts vom 20.02.2006“ angegeben worden. Nach Zustellung am 25.02.2010 und Widerspruch vom 01.03.2010, über den die Klägerin am 03.03.2010 in Kenntnis gesetzt worden ist, ist das Verfahren auf Antrag der Klägerin vom 04.03.2010 am 26.03.2010 an das Landgericht Kaiserslautern abgegeben worden, wo die Akte schließlich am 29.03.2010 eingegangen ist und unter dem Aktenzeichen 5 O 126/10 geführt wird. Die späte Abgabe beruht ausweislich des Akteninhalts auf dem Umstand, dass die Klägerin den weiteren Gerichtskostenvorschuss erst am 25.03.2010 eingezahlt hat. Aus der Akte geht insoweit hervor, dass das Amtsgericht Mayen die Klägerin erst am 25.03.2010 zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses aufgefordert hat, nachdem der Prozessbevollmächtigte der Klägerin das Amtsgericht am 24.03.2010 auf das bisherige Ausbleiben einer entsprechenden Aufforderung hingewiesen und nachgefragt hatte, ob eine solche noch erfolge oder die Klägerin den Vorschuss von sich aus einzahlen solle.

Daneben ist auf den auf dem Postweg eingegangenen Antrag vom 22.02.2010 am 26.02.2010 unter dem Geschäftszeichen 10-1351044-0-3 ein weiterer Mahnbescheid erlassen worden. Auch dieser beläuft sich auf 68.400 Euro aus „Schadensersatz wegen fehlerhaften

Bautenstandsberichts vom 20.02.2006“. Nach Zustellung am 03.03.2010 und Widerspruch vom 12.03.2010, von dem die Klägerin am 16.03.2010 in Kenntnis gesetzt worden ist, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 31.03.2010 die Abgabe des Verfahrens an das Landgericht Kaiserslautern beantragt. Die Abgabe ist daraufhin am 01.04.2010 erfolgt. Die Akte ist am 06.04.2010 beim hiesigen Landgericht eingegangen, wo das Verfahren unter dem Aktenzeichen 5 O 134/10 geführt wird. Nach Mitteilung der Abgabe dieses Verfahrens an die Klägerin hat diese weder den weiteren Gerichtskostenvorschuss gezahlt noch irgendwelche Prozesshandlungen vorgenommen.

Die Verfahren 5 O 126/10 und 5 O 134/10 sollen nunmehr unter Führung des älteren Verfahrens 5 O 126/10 gemäß § 147 ZPO verbunden werden. Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Kaiserslautern, den 12.04.2010
Landgericht – 5. Zivilkammer
– Die Einzelrichterin –
gez. Schmeichler
Richterin am Landgericht

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Auftrags zu begutachten.

Das Schreiben an die Mandantin ist zu entwerfen. Soweit darin rechtliche Ausführungen zu machen sind, kann auf konkrete Passagen des Gutachtens verwiesen werden. Sofern die Abgabe prozessualer Erklärungen gegenüber dem Gericht empfohlen wird, sind diese in dem Schreiben konkret auszuformulieren.

Zeitpunkt der Begutachtung ist der 13.04.2010.

2. Bei der Erstellung des Gutachtens ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Darlehensschuld des Dirk Täuffel 68.400 Euro beträgt. Bislang aufgelaufene Darlehenszinsen sind **nicht** zu berücksichtigen.
4. Die Anspruchsbegründung im Verfahren 5 O 126/10 vom 31.03.2010 wurde der Mandantin am 06.04.2010 zugestellt. Das schriftliche Vorverfahren wurde angeordnet. Der Mandantin wurde eine Frist zur Verteidigungsanzeige von zwei Wochen und zur Klageerwiderung von weiteren drei Wochen gesetzt.
5. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel, etc.) zu erstellen. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die Angaben im Vermerk vom 13.04.2010 hinausgehen.
6. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Ladungen, u.s.w.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Es ist zu unterstellen, dass das Landgericht Kaiserslautern seiner gesetzlichen Hinweispflicht in allen Belangen ordnungsgemäß nachgekommen ist und von sämtlichen zur Verfügung stehenden Belehrungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat.
7. Kaiserslautern liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Kaiserslautern.
8. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigefügt waren.

9. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
10. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der in der Ladung angegebenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Hinweis: Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zu den Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen und Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen verwendete Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

Anhang: Kalender 2010 (Auszug)

Februar 2010								März 2010								April 2010							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5	1	2	3	4	5	6	7	9	1	2	3	4	5	6	7	13				1	2	3	4
6	8	9	10	11	12	13	14	10	8	9	10	11	12	13	14	14	5	6	7	8	9	10	11
7	15	16	17	18	19	20	21	11	15	16	17	18	19	20	21	15	12	13	14	15	16	17	18
8	22	23	24	25	26	27	28	12	22	23	24	25	26	27	28	16	19	20	21	22	23	24	25
								13	29	30	31					17	26	27	28	29	30		